

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

<b>EINGANG</b>	
16. Aug. 2013	
Baudepartement Gemeindeammann	
Erledigen:	
Rücksprache:	

Baudepartement Kriens  
Werner Eicher  
Sachbearbeiter Tiefbau/Werke  
Schachenstrasse 6  
Postfach 1247  
6011 Kriens

Luzern, 14. August 2013 PW

**Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Kriens, Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Eicher

Am 31. Juli 2013 reichten Sie uns den Entwurf für eine Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements vom 30. September 2010 zur Vorprüfung ein. Im Rahmen der Vorprüfung sind die kommunalen Bestimmungen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen. Dadurch sollen frühzeitig formelle und materielle Mängel behoben werden.

Die Vorprüfung durch die Dienststelle Umwelt und Energie und den Rechtsdienst hat ergeben, dass die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich rechtmässig sind. Im Einzelnen ist zum Entwurf der Reglementsänderung folgendes festzuhalten:

**Art. 36**

Nach Abs. 2 lit. b sind die Inhaber der privaten Abwasseranlagen nur unter Vorbehalt von Art. 21 unterhalts- und kostenpflichtig. Diese Formulierung ist missverständlich. Sofern die Gemeinde nämlich nach Art. 21 den Unterhalt und damit auch die entsprechenden Kosten übernimmt, wird sie zum Inhaber. Diese Konstellation ist deshalb unter lit. a aufzuführen: "a. für die öffentlichen und die gemäss Art. 21 in den Unterhalt oder zu Eigentum übernommenen Abwasseranlagen: die Gemeinde". Im Gegenzug ist der Vorbehalt in lit. b zu löschen.

**Art. 44 und 54**

Es ist nicht ohne weiteres klar, ob in Art. 44 Abs. 3 und in Art. 54 Abs. 1 unterschiedliche Inhalte geregelt werden. Aus der Formulierung ergibt sich eher, dass die Erhebung der Anschlussgebühr nach Art. 44 Abs. 3 mit der Fälligkeit der Anschlussgebühr nach Art. 54 Abs. 1 zusammenfällt. Wir empfehlen der Klarheit halber, die Inhalte in einer Bestimmung zusammenzufassen, zum Beispiel durch die Regelung der Fälligkeit in einem neuen Absatz von Art. 44.

Im Sinn dieser Ausführungen ist der Entwurf zu überprüfen und zu ändern.

Nach dem Erlass durch die zuständige Gemeindebehörde ist die Änderung des Siedlungs-entwässerungsreglements dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dem Genehmigungsgesuch sind drei Exemplare des Reglements mit Originalunterschriften sowie das Protokoll der Gemeindeversammlung beizulegen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss  
Rechtsdienst  
041 228 65 32  
pascal.wyss@lu.ch

Kopie an:

- Gemeinderat Kriens, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Strasseninspektorat
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst